

Archiv 17.04.1
Geschäft 2019-01
Status öffentlich (nach Rechtskraft)
Stossrichtung 4 Vereine und Infrastruktur / 6 Finanzen

gemeinde bassersdorf
gemeinderat

Zirkularbeschluss des Gemeinderates vom 11. Januar 2019

Gemeindeorganisation / Initiativen, Anfragen
Einzelinitiative zur Urnenabstimmung betreffend Abänderung in der
Vereinsunterstützungsverordnung betreffend C.2 Zweck

1. Ausgangslage

Am 12. Oktober 2018 (Posteingang: 15. Oktober 2018) reichte Adolf Kellenberger, Geisslooweg 14, 8303 Bassersdorf, eine Einzelinitiative zur Urnenabstimmung betreffend Abänderung in der Vereinsunterstützungsverordnung betreffend C.2 Zweck ein.

Wortlaut des Initiativbegehrens

„Initiativtext“

Antrag: Die von der Gemeindeversammlung vom 16. März 2017 genehmigte überarbeitete Verordnung und Reglement zur Vereinsunterstützung soll durch eine Urnenabstimmung insoweit abgeändert werden, dass der an der Gemeindeversammlung unter C2 der Vereinsunterstützungsverordnung beschlossene Zusatz „politische“ wieder entfällt. So dass der Satz wie ursprünglich vom Gemeinderat vorgesehen heisst: „Er darf weder gewinnorientierte, kommerzielle noch religiöse oder ethnische Zwecke verfolgen.“

Begründung: Dem Zusatz „politische“ wurde auf Antrag eines Stimmbürgers (in mindestens 3 Bassersdorfer Vereinen Mitglied) mit 36 (inkl. Gemeinderat alter Zusammensetzung) zu 28 Stimmen ohne Begründung zugestimmt, obwohl ein Stimmbürger zu bedenken gab, dass auch Vereine, die sich im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit politisch äussern, von der Vereinsunterstützung ausgeschlossen werden könnten. Mit der Zustimmung zum Antrag wurden die politischen Parteien von Bassersdorf, die ja ebenfalls Vereine sind, grundlos in ihrer wertvollen Tätigkeit zu Gunsten der Gemeinde Bassersdorf herabgesetzt bzw. diskriminiert.

Ich verweise auf den Artikel 8 der Bundesverfassung:

„Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der Lebensform, der religiösen oder politischen Überzeugung.“

Erwägungen:

Der an der damaligen Gemeindeversammlung von Initianten angekündigte Rechtsweg hat sich als derart langwierig und unverhältnismässig erwiesen, dass auf einen Weiterzug verzichtet wurde. Mit der Zustimmung zur Einzelinitiative würde erreicht, dass die politischen Parteien wie andere Vereine berechtigt sind, einen Antrag auf einen Jubiläumsbeitrag zu stellen. Sie würden unter Bewertungskriterien in die Vereinskategorie C fallen, da sie keine Infrastruktur benötigen.

Es geht letztlich darum, wie weit wir in Bassersdorf zu unserem bewährtem Milizsystem stehen und entgegen dem damaligen Gemeinderat nicht einfach an jedem sogenannten „demokratischen“ Entscheid festhalten. Diese Entscheidung sollte nicht eine Gemeindeversammlung von 64 Teilnehmern, sondern der Souverän fällen.

In diesem Sinne bitte ich meine Initiative zu unterstützen.

2. Prüfung und Beurteilung der Initiative durch den Gemeinderat

1. Gesetzliche Grundlagen und Anforderungen

Der Gemeindevorstand prüft gemäss Gesetz über die politischen Rechte (GPR)

_ nach § 150:

- _ ob das Initiativbegehren den Titel, den Text und eine kurze Begründung der Initiative sowie Name und Adresse des Initianten enthält (Abs. 1);
- _ ob die Initiative von mindestens einer stimmberechtigten Person unterzeichnet worden ist (Abs. 2)

_ nach § 148 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 25 der Kantonsverfassung (KV) und § 120 Abs. 2 und 3:

- _ in welcher Form die Initiative eingereicht wird (allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf)

_ nach § 147 Abs. 1:

- _ ob der Gegenstand der Initiative der Abstimmung in der Gemeindeversammlung oder an der Urne untersteht

Eine Initiative ist gemäss Art. 28 Abs. 1 (KV) gültig, wenn sie:

- _ die Einheit der Materie wahrt (lit. a);
- _ nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst (lit. b);
- _ nicht offensichtlich undurchführbar ist (lit. c)

2. Gültigkeit der Initiative

2.1. Formelle Gültigkeit

2.1.1. Formelle Vorgaben und Legitimation

- _ Die Initiative enthält den Titel, den Text und eine kurze Begründung der Initiative sowie Name und Adresse des Initianten.
- _ Der Initiant, Adolf Kellenberger, ist in Bassersdorf stimmberechtigt und zur Einreichung der Initiative berechtigt.

2.1.2. Form der Initiative

Aus dem Initiativtext ist folgender Antrag erkennbar:

- _ Artikel C.2 der revidierten Vereinsunterstützungsverordnung (VUV) soll durch eine Urnenabstimmung insoweit abgeändert werden, dass der an der Gemeindeversammlung beschlossene Zusatz „politische“ wieder entfällt

und die Bestimmung – wie ursprünglich vom Gemeinderat vorgesehen – lautet: „Der Verein darf weder gewinnorientierte, kommerzielle noch religiöse oder ethnische Zwecke verfolgen.“

Die eingereichte Initiative ist aufgrund dieses Antrags als ausgearbeiteter Entwurf zu betrachten, welcher einen klaren Auftrag enthält.

2.1.3. Zuständigkeit Gemeindeversammlung

Der Initiant beabsichtigt die Behandlung seiner Initiative an der Urne. Nach Art. 14 Ziff. 7 der Gemeindeordnung (GO) fällt der Erlass und die Änderung von Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung, wovon auch die Vereinsunterstützungsverordnung fällt, in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. § 151 GPR sieht vor, dass über eine Initiative, welche einen Gegenstand in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung betrifft, in der Gemeindeversammlung abzustimmen ist.

Aus diesem Grund erweist sich die Initiative von Adolf Kellenberger in diesem Punkt als ungültig. Die Initiative wird gestützt auf die Gemeindeordnung an der Gemeindeversammlung behandelt.

2.2. Materielle Zulässigkeit

Im Folgenden ist zu prüfen, ob die Initiative in materieller Hinsicht rechtmässig ist. Damit eine Initiative rechtmässig ist, muss sie gemäss Art. 28 Abs. 1 KV die Einheit der Materie wahren und darf nicht gegen übergeordnetes Recht verstossen sowie nicht offensichtlich undurchführbar sein.

2.2.1. Einheit der Materie

Die Initiative befasst sich mit der finanziellen Unterstützung politischer Vereine in Form von Jubiläumsbeiträgen und wahrt dadurch die Einheit der Materie.

2.2.2. Kein Verstoß gegen übergeordnetes Recht

Wie bereits unter Ziffer 2.1.3. festgehalten, liegt die Behandlung der vorliegenden Initiative – entgegen der Absicht des Initianten – in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Dadurch verstösst die Initiative in diesem Punkt gegen die in der Gemeindeordnung festgelegte Zuständigkeitsordnung und somit gegen übergeordnetes Recht (§ 151 GPR).

2.2.3. Keine offensichtliche Undurchführbarkeit

Die Initiative ist nicht offensichtlich undurchführbar.

2.3. Fazit

Die Einzelinitiative erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen nur teilweise. Sie verstösst in einem Punkt gegen übergeordnetes Recht. Damit die Initiative nicht vollständig für ungültig erklärt werden muss, wird über sie, entgegen dem Wortlaut der Initiative, in der Gemeindeversammlung (anstatt an der Urne) abzustimmen sein.

Exkurs:

Der Initiant reichte zeitgleich zwei separate Initiativen ein, welche denselben Regelungsgegenstand (Jubiläumsbeiträge an politische Vereine) betreffen. Er wünscht einerseits die Anpassung des VUV und andererseits die entsprechende Ergänzung in der Gemeindeordnung. Aufgrund der rechtlichen Beratung des Initianten durch das Gemeindeamt des Kantons Zürich und seiner Absicht, über diese Angelegenheit in jedem Fall an der Urne abstimmen

zu lassen, entschied sich der Initiant für diese Vorgehensweise. Da die Initiativen inhaltlich und verfahrenstechnisch zusammenhängen, ist es unvermeidbar, ihre Behandlungen zu koordinieren (Details dazu in Ziffer 5 „Termine“).

3. Erwägungen

Die Grundlage der vorliegenden Initiative bildet der Beschluss der Gemeindeversammlung vom 16. März 2017. Die Stimmberechtigten von Bassersdorf stimmten mit einer deutlichen Mehrheit (nur vier Gegenstimmen) der revidierten Vereinsunterstützungsverordnung und damit auch Artikel C.2 zu.

Artikel C.2 VUV (neu)

„Der antragstellende Verein bietet regelmässig sportliche, kulturelle oder gesellschaftliche Tätigkeiten in der Gemeinde Bassersdorf an. Er darf weder gewinnorientierte, kommerzielle noch religiöse, politische oder ethnische Zwecke verfolgen.“

Mit Einreichung folgender Initiative lehnt der Initiant den demokratischen Willen der Stimmberechtigten von Bassersdorf und deren Mehrheitsentscheid an der Gemeindeversammlung vom 16. März 2017 ab. Wie bereits durch übergeordnete Instanz festgehalten wurde und entgegen der Begründung des Initianten, verletzt Artikel C.2 aber weder das Diskriminierungsverbot noch das Rechtsgleichheitsgebot. Vielmehr ist der Ausschluss von Vereinen mit politischem Zweck sachlich begründet.

Auch aus verfahrensökonomischen Gründen ist die erneute Revision von Artikel C.2 VUV nicht nachvollziehbar. Der Gesamtaufwand für die Behandlung der Initiativen (u.a. finanzielle Kosten von mehreren Tausend Franken, zeitliche interne Ressourcen, Beanspruchung externer Stellen, Ausarbeitung GV-Weisung) steht in keinem Verhältnis zu einem allfälligen Jubiläumsbeitrag an politische Vereine. So kann beispielsweise einem 100-jährigen Verein im Durchschnitt maximal CHF 160 pro Jahr entrichtet werden (CHF 1'000 nach jeweils 10 Jahren bzw. CHF 2'000 nach 25, 50, 75 und 100 Jahren). Zu beachten ist zudem, dass die Gemeinde jubelnde Vereine mit einem Jubiläumsbeitrag unterstützen *kann*, aber nicht muss (Artikel F1 VUV). In den letzten Jahren wurden politischen Vereinen keine Jubiläumsbeiträge ausgerichtet.

4. Empfehlung des Gemeinderates

Aufgrund der obenstehenden Erwägungen und der Meinung des Gemeinderates, wonach Gemeindeversammlungsentscheide zu akzeptieren sind, empfiehlt er die Ablehnung der Initiative.

5. Termine

Die beiden Initiativen von Adolf Kellenberger (Revision VUV und Gemeindeordnung) beziehen sich auf den gleichen Regelungsgegenstand (Jubiläumsbeiträge an politische Vereine). Sie betreffen lediglich unterschiedliche Erlasse und Zuständigkeiten. Zumal der Initiant bei beiden Initiativen ausdrücklich eine Urnenabstimmung verlangt, ist es vermutlich im Sinne des Initianten und verfahrenstechnisch sinnvoll, vorerst an der Urne über die Initiative betreffend Revision Gemeindeordnung abstimmen zu lassen. Im Anschluss an die betreffende Urnenabstimmung wird über die Initiative zur Änderung des VUV in der Gemeindeversammlung entschieden, sofern der Initiant bis dahin nichts anderes erklärt.

Tätigkeit	Frist
Verabschiedung Initiative (Revision GO) mit gemeinderätlichem Antrag zuhanden Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019	05.02.2019
Urnenabstimmung	19.05.2019
Veröffentlichung Ergebnis Urnenabstimmung	23.05.2019
Einholung Rechtskraftbescheinigung bei Bezirksrat nach Ablauf 30-tägiger Rekursfrist gegen Urnenabstimmung	24.06.2019
Verabschiedung Initiative (Revision VUV) mit gemeinderätlichem Antrag zuhanden Gemeindeversammlung vom 17. September 2019	09.07.2019
Gemeindeversammlung	17.09.2019
Veröffentlichung Ergebnis Gemeindeversammlung	26.09.2019
Einholung Rechtskraftbescheinigung bei Bezirksrat nach Ablauf 30-tägiger Rekursfrist gegen Gemeindeversammlungsbeschluss	28.10.2019

Wird die Einzelinitiative an der Urnenabstimmung von den Stimmberechtigten angenommen, arbeitet der Gemeinderat gemäss § 154 GPR eine Umsetzungsvorlage aus und bringt sie innert 18 Monaten nach der ersten Abstimmung zur Abstimmung. Bei Annahme der Initiative sieht der Gemeinderat vor, die Umsetzung im Rahmen der ohnehin anstehenden Revision der Gemeindeordnung vorzunehmen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die am 15. Oktober 2018 von Adolf Kellenberger, Geissloweg 14, 8303 Bassersdorf, eingereichte Initiative betreffend „Abänderung in der Vereinsunterstützungsverordnung betreffend C.2 Zweck“ wird für teilungültig erklärt. Sie wird in der Gemeindeversammlung (anstatt an der Urne) behandelt.
2. Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Initiative abzulehnen.
3. Die Initiative wird in Anbetracht der zweiten Initiative (Revision GO) gemäss vorerwähntem Terminprogramm (Ziffer 5) behandelt. Allfällige geringfügige Terminverschiebungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.
4. Die Rechnungsprüfungskommission wird eingeladen, das Geschäft zu prüfen und einen Bericht vorzulegen.
5. Gegen diesen Beschluss kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, schriftlich ein Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen.

Mitteilung an:

- _ Herr Adolf Kellenberger, Geisslooweg 14, 8303 Bassersdorf (eingeschrieben)

Nach Rechtskraft (elektronisch):

- _ Rechnungsprüfungskommission (1 Original sowie elektronisch; zur Prüfung)
- _ Gemeindepräsidentin
- _ Ressortvorstand Gesellschaft + Kultur
- _ Abteilungsleitung Bildung + Familie
- _ Abteilungsleitung Dienste + Sicherheit
- _ Akten (Original)

Gemeinderat Bassersdorf

Doris Meier-Kobler
Gemeindepräsidentin

Christian Pleisch
Verwaltungsdirektor

Für Rückfragen ist zuständig:

Christian Pleisch, Tel. 044 838 86 01, christian.pleisch@bassersdorf.ch